Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 542**
18. Wahlperiode **14.9.2026**

Kleine Anfrage

des Abg. Alexsei Zimmer AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Entwicklung der Gasnetzentgelte und der Gasnetznutzung in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie entwickelten sich die veröffentlichten Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung in der Niederdruckebene bei den Gasverteilnetzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg in den Jahren 2020 bis 2026 (dargestellt nach Netzbetreiber, Preisbestandteilen und Verbrauchsstufen)?

2. Wie viele Gasausspeisepunkte für Haushaltskunden mit Standardlastprofil bestanden bei den Gasverteilnetzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg jeweils zum Jahresende der Jahre 2020 bis 2025?

3. Wie hoch war die an Haushaltskunden ausgespeiste Gasmenge bei den Gasverteilnetzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg in den Jahren 2020 bis 2025?

4. Wie hoch war in den Jahren 2020 bis 2026 jeweils die Summe der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Gasverteilnetzbetreiber im Zuständigkeits bereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg?

5. In welcher Höhe wurden bei den Gasverteilnetzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg in den Jahren 2025 und 2026 zusätzliche kalkulatorische Abschreibungen aufgrund der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen berücksichtigt (dargestellt nach Netzbetreiber und Jahr)?

6. Wie hoch war die Summe der kalkulatorischen Restwerte der Alt- und Neuanlagen der Gasverteilnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2025 (dargestellt nach Netzbetreiber)?

Eingegangen: 14.9.2026 / Ausgegeben: 12.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. Welche Berechnungen liegen der Landesregierung zur Entwicklung der Netzentgelte für nicht leistungsgemessene Haushaltskunden für die Jahre 2030 und 2035 unter verschiedenen Annahmen zur Zahl der Gasausspeisepunkte vor?

8. Für welche Gasverteilnetze in Baden-Württemberg sind ihr seit ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 2025 zur Kleinen Anfrage Drucksache 17/8016 Planungen für eine vollständige oder teilweise Stilllegung bis zum Jahr 2040 bekannt geworden?

9. Wer trägt nach geltender Rechtslage die noch nicht refinanzierten kalkulatorischen Restwerte eines Gasverteilnetzes, wenn dieses vor Ablauf seiner kalkulatorischen Nutzungsdauer vollständig oder teilweise stillgelegt wird?

10. Welche Maßnahmen plant die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Begrenzung steigender Gasnetzentgelte bei rückläufiger Netznutzung?

9.9.2026

Alexsei Zimmer AfD

Begründung

Die Zahl der Gaskunden und die über die Netze transportierte Gasmenge können in den kommenden Jahren sinken. Gleichzeitig fallen die Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Vorhaltung der Gasnetze zunächst weiter an. Werden diese Kosten auf weniger Nutzer verteilt, können die Netzentgelte steigen.

Seit 2025 dürfen Gasnetzbetreiber ihre Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen schneller abschreiben. Grundlage ist die Festlegung der Bundesnetzagentur vom 25. September 2024 zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen. Sie erlaubt kürzere Nutzungsdauern und degressive Abschreibungen zwischen acht und zwölf Prozent. Die Landesregulierungsbehörde hat für die von ihr regulierten Netzbetreiber ergänzende Verfahrensregeln erlassen.

In ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 2025 zu Drucksache 17/8016 teilte die Landesregierung mit, dass ihr noch keine Stilllegungspläne im Sinne der europäischen Gasbinnenmarktrichtlinie bekannt seien. Inzwischen liegt auf Bundesebene ein Gesetzentwurf für Verteilernetzentwicklungspläne vor. Die Kleine Anfrage soll klären, wie sich Netzentgelte, Anschlusszahlen und Restwerte in Baden-Württemberg entwickeln und mit welchen Folgen die Landesregierung rechnet.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2026 Nr. UM4-0141.5-68/7/9 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie entwickelten sich die veröffentlichten Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung in der Niederdruckebene bei den Gasverteilnetzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg in den Jahren 2020 bis 2026 (dargestellt nach Netzbetreiber, Preisbestandteilen und Verbrauchsstufen)?

Die Daten konnten nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

2. Wie viele Gasausspeisepunkte für Haushaltskunden mit Standardlastprofil bestanden bei den Gasverteilnetzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg jeweils zum Jahresende der Jahre 2020 bis 2025?

Die Daten konnten nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

3. Wie hoch war die an Haushaltskunden ausgespeiste Gasmenge bei den Gasverteilnetzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg in den Jahren 2020 bis 2025?

Die Daten konnten nicht mit vertretbarem Aufwand erhoben werden.

4. Wie hoch war in den Jahren 2020 bis 2026 jeweils die Summe der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Gasverteilnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg?

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Gasverteilernetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg in den Jahren 2020 bis 2026 beliefen sich auf folgende Werte:

2020	459 338 624 Euro
2021	477 396 383 Euro
2022	492 051 553 Euro
2023	533 370 300 Euro
2024	533 118 491 Euro
2025	619 746 897 Euro
2026	691 776 690 Euro

5. In welcher Höhe wurden bei den Gasverteilnetzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg in den Jahren 2025 und 2026 zusätzliche kalkulatorische Abschreibungen aufgrund der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen berücksichtigt (dargestellt nach Netzbetreiber und Jahr)?

Von den 96 Gasverteilnetzbetreibern im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg hat ein Anteil zusätzliche kalkulatorische Abschreibungen aufgrund der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) im Rahmen der Mitteilung eines sogenannten Transformationselementes in folgender Höhe in den Erlösobergrenzen 2025 und 2026 berücksichtigt:

2025:	27 125 477 Euro von 28 Gasverteilnetzbetreibern
2026:	63 114 319 Euro von 66 Gasverteilnetzbetreibern

Von einer Darstellung nach Netzbetreiber und Jahr wird abgesehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich bei diesen Angaben um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gasverteilnetzbetreiber handelt.

Die Änderung der Abschreibungsmodalitäten für Sachanlagen, die bis einschließlich 31. Dezember 2020 aktiviert worden sind, kann ab dem Jahr 2025 über ein sogennantes Transformationselement (Tenorziffer 8 der Festlegung KANU 2.0) als Zusatzkomponente in der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Für Sachanlagegüter, die ab dem 1. Januar 2021 aktiviert worden sind, liegt in Bezug auf die Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen in den Erlösobergrenzen 2025 und 2026 im Rahmen des Kapitalkostenaufschlags keine Änderung der Abschreibungsmodalitäten vor, sodass keine Angaben zu zusätzlichen Kosten gemacht werden können.

6. Wie hoch war die Summe der kalkulatorischen Restwerte der Alt- und Neuanlagen der Gasverteilnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg zum 31. Dezember 2025 (dargestellt nach Netzbetreiber)?

Die kalkulatorischen Restwerte der Alt- und Neuanlagen zum 31. Dezember 2025 liegen zum aktuellen Zeitpunkt nur für 16 der 96 Gasverteilnetzbetreiber im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vor. Diese 16 Gasverteilnetzbetreiber nehmen am sogenannten Regelverfahren teil und haben gemäß der Festlegung „Datenerhebung Kostenprüfung (Gas) 5. RP“ der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg vom 22. April 2026 die Daten für die Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 5. Regulierungsperiode Gas auf Basis des Jahres 2025 zum 1. Juli 2026 vorgelegt. Die anderen 80 Gasverteilnetzbetreiber nehmen am sogenannten vereinfachten Verfahren teil, d. h. sie nehmen nicht am bundesweiten Effizienzvergleich teil, und müssen gemäß der Festlegung „Datenerhebung Kostenprüfung (Gas) 5. RP“ ihre Kostendaten erst zum 1. Dezember 2026 vorlegen.

Bei den kalkulatorischen Restwerten der Alt- und Neuanlagen zum 31. Dezember 2025 der 16 Gasverteilernetzbetreiber im Regelverfahren handelt es sich um noch nicht von der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg geprüfte bzw. beschiedene Werte, d. h. diese Werte können sich noch verändern.

Von der Darstellung unvollständiger und noch nicht endgültig feststehender Werte wird daher abgesehen.

7. Welche Berechnungen liegen der Landesregierung zur Entwicklung der Netz entgelte für nicht leistungsgemessene Haushaltskunden für die Jahre 2030 und 2035 unter verschiedenen Annahmen zur Zahl der Gasausspeisepunkte vor?

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

8. Für welche Gasverteilnetze in Baden-Württemberg sind ihr seid ihrer Stellungnahme vom 21. Januar 2025 zur Kleinen Anfrage Drucksache 17/8016 Planungen für eine vollständige oder teilweise Stilllegung bis zum Jahr 2040 bekannt geworden?

Der Landesregierung liegen derzeit keine weiteren Planungen für eine vollständige oder teilweise Stilllegung von Gasnetzen bis zum Jahr 2040 vor. Die nationale Umsetzung der EU-Gas-/Wasserstoffbinnenmarkt-Richtlinie (Richtlinie [EU] 2024/1788) ist weiterhin auf Bundesebene im Umsetzungsverfahren.

9. Wer trägt nach geltender Rechtslage die noch nicht refinanzierten kalkulatorischen Restwerte eines Gasverteilnetzes, wenn dieses vor Ablauf seiner kalkulatorischen Nutzungsdauer vollständig oder teilweise stillgelegt wird?

Nach geltender Rechtslage soll durch verschiedene Regelungen sichergestellt werden, dass Gasverteilnetzbetreiber die Möglichkeit haben, ihre Kostensituation an den individuellen Stand der Gasnetztransformation, die kommunale Wärmeplanungen und Verteilnetzentwicklungspläne anzupassen. So soll eine adäquate Refinanzierung der betriebsnotwendigen Kosten für die Netzbetreiber bis zum Ende des Gasnetztransformationsprozesses ermöglicht und gleichzeitig ein übermäßiger Anstieg der Netznutzungsentgelte zu Lasten der verbleibenden Netzkunden vermieden werden.

Die Regelungen in der Festlegung der Bundesnetzagentur zur „Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)“ bzw. die darin anschließenden Regelungen der Festlegung zur „Methodik zur Ermittlung des Ausgangsniveaus für Gasverteilernetzbetreiber und Fernleitungsnetzbetreiber (GasNEF)“ ermöglichen den Netzbetreibern grundsätzlich, die Anlagen durch den Ansatz kürzerer Nutzungsdauern bis spätestens 2045 vollständig abzuschreiben und flexibel auf Änderungen im Transformationsprozess zu reagieren.

Trotz sorgfältiger Planung besteht die Möglichkeit, dass in der Endphase der Nutzung der Gasnetze den Kosten keine hinreichende Zahl von Netzkundinnen und -kunden mehr gegenüberstehen. Dieser Umstand gilt jedoch nicht nur für noch nicht refinanzierte Investitionen, sondern auch für sonstige Kosten. Nach Ansicht der Bundesnetzagentur wird daher eine mittelfristige Umstellung des Regulierungssystems zu erörtern sein. Dabei sollte eine gesamthafte Bewertung des Regulierungssystems im Hinblick auf die Anforderungen aus der Gasnetztransformation erfolgen.

10. Welche Maßnahmen plant die sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zur Begrenzung steigender Gasnetzentgelte bei rückläufiger Netznutzung?

In Bezug auf ihre Zuständigkeit, die Regulierung der Netzentgelte, plant die Landesregierung keine Maßnahmen zur Begrenzung steigender Gasnetzentgelte bei rückläufiger Netznutzung.

Jedoch wird die Entwicklung dieser Entgelte sorgfältig beobachtet. Ein wichtiger Aspekt in diesem Kontext ist die Festlegung der Bundesnetzagentur „Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0)“; vgl. dazu auch Frage 9.

Es ist wichtig zu beachten, dass schnellere Abschreibungen, insbesondere in der Anfangsphase der Gasnetztransformation, grundsätzlich mit höheren Entgelten einhergehen. Diese Entgelte hängen stark von der regionalen Umsetzung der Wärmewende und dem Rückgang der Zahl der Gasnutzerinnen und Gasnutzer ab. Die Bundesnetzagentur geht jedoch davon aus, dass die Festlegung zu einem eher moderaten Anstieg der Entgelte führen wird.

Prognoserechnungen der Bundesnetzagentur unterstreichen die Notwendigkeit einer Anpassung der Abschreibungsmöglichkeiten. Ohne diese Anpassung würden zum 31. Dezember 2044 nicht amortisierte Restwerte in Höhe von mehreren Milliarden Euro entstehen, was wiederum zu einem erheblichen Anstieg der Netznutzungsentgelte zu Lasten der verbleibenden Netzkundinnen und -kunden führen würde.

In diesem Kontext unterstützt die Landesregierung den Aufbau und Erhalt einer resilienten Energieversorgung durch verschiedene Maßnahmen. Dazu gehören unter anderem die frühzeitig eingeführte kommunale Wärmeplanung, der Ausbau erneuerbarer Energien sowie gezielte Unterstützungs- und Beratungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende und die Wirtschaft.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft